

Verantwortung und Aufgaben des Anschlußbahnleiters

1. Der Anschlußbahnleiter hat im Auftrage des Betriebsleiters die Aufgaben für die sichere, volkswirtschaftlich effektive und störungsfreie Betriebsführung, für die Instandhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge wahrzunehmen. Diese Aufgaben sind im Funktionsplan festzulegen. Der Anschlußbahnleiter kann fachlich geeignete Mitarbeiter mit der Lösung der Aufgaben beauftragen.
2. Der Anschlußbahnleiter hat zu sichern, daß
 - 2.1. Betriebseisenbahner eingesetzt werden, die für ihre Tätigkeit die erforderliche Tauglichkeit, die eisenbahnfachliche Ausbildung und Prüfung sowie die örtliche Einweisung nachgewiesen haben,
 - 2.2. ein Verzeichnis der Betriebseisenbahner und Unterlagen geführt werden, aus denen die Tauglichkeit, Ausbildung, Prüfung und örtliche Einweisung zu ersehen sind,
 - 2.3. der Dienstunterricht nach den Bestimmungen der Anweisung Nr. 18 zur BOA — Dienstunterricht — durchgeführt wird,
 - 2.4. die Personalprüfungen nach der Anweisung Nr. 19 zur BOA — Personalprüfung — vorgenommen werden,
 - 2.5. die Dienstordnung, die betrieblichen Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und die anderen für die Betriebsführung erforderlichen Unterlagen ständig den örtlichen Erfordernissen entsprechen, auf den Dienstposten vollzählig vorhanden und, soweit notwendig, an die Betriebseisenbahner ausgehändigt sind,
 - 2.6. die erforderlichen Signalmittel, Rangiergeräte, sonstigen Geräte, Ausrüstungen, Werkzeuge und Materialien vollzählig vorhanden sowie in gebrauchsfähigem und arbeitssicherem Zustand sind,
 - 2.7. Nachweise über ausgegebene Vorschriften und betriebsdienstliche Unterlagen sowie Ausrüstungsgegenstände geführt werden,
 - 2.8. die Unterlagen, Nachweise und Verzeichnisse über die Betriebsführung, die Bahnanlagen, die Fahrzeuge und über die sonstigen Rangiermittel geführt werden sowie die erforderliche Terminüberwachung erfolgt,
 - 2.9. monatlich mindestens zwei Kontrollen des Betriebsdienstes, davon eine bei Dunkelheit, durchgeführt und nachgewiesen werden,
 - 2.10. jährlich unter seiner Leitung mit Beteiligung der Sicherheits- und Brandschutzinspektoren und anderer Verantwortlicher und Fachkräfte die Betriebsführung, die Bahnanlagen, die Fahrzeuge und die sonstigen Rangiermittel sowie die Führung der dafür erforderlichen Unterlagen umfassend überprüft, die Ergebnisse in einer Niederschrift festgehalten und dem Betriebsleiter vorgelegt werden,
 - 2.11. wöchentlich eine Begehung der Anschlußbahn zur Überwachung des ord-

- nungsgemäßen Zustandes der Bahnanlagen, der Fahrzeuge und der sonstigen Rangiermittel vorgenommen wird,
- 2.12. bei Baumaßnahmen und anderen Besonderheiten im Anschlußbahnbereich die entsprechenden Regelungen für den Betriebsdienst getroffen werden und die Unterweisung der Betriebseisenbahner erfolgt,
 - 2.13. die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für Bahnanlagen, Fahrzeuge sowie sonstige Rangiermittel festgelegt und die Termine koordiniert werden,
 - 2.14. wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Bahnbetriebs- und Personenunfällen, von Wagenbeschädigungen, von Schäden an Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie von Störungen getroffen werden,
 - 2.15. eingetretene Ereignisse nach der Anweisung Nr. 31 zur BOA — Ereignisse — sowie die Wagenbeschädigungen gemeldet, untersucht und ausgewertet werden,
 - 2.16. rechtzeitig die Vorbereitungen für die sichere und störungsfreie Durchführung des Betriebsdienstes im Winter und bei besonderen Witterungsbedingungen getroffen werden,
 - 2.17. die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Erfordernissen und der Weiterentwicklung des einheitlichen sozialistischen Transportsystems angepaßt und effektiv genutzt werden sowie der Materialverbrauch gering gehalten wird,
 - 2.18. die Transport- und Be- und Entladetechnologie mit dem Produktionsprozeß abgestimmt wird, um durch Einhaltung oder Unterschreitung der Lade-fristen einen beschleunigten Wagenumlauf zu erreichen,
 - 2.19. die Transporttechnologie der Anschlußbahn mit der anderer Anschlußbahnen und mit der der Deutschen Reichsbahn koordiniert wird,
 - 2.20. eine rationelle Nutzung des Transportraumes erfolgt.
3. Der Anschlußbahnleiter hat mit den Leitern anderer Anschlußbahnen und Mitbenutzern, mit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sowie mit den zuständigen staatlichen Organen zusammenzuarbeiten.